- 101. 1. Kann der in § 19 Ubs. 2 C.P.O. für Gewerkschaften bestimmte allgemeine Gerichtsstand durch Statut ausgeschlossen werden?
- 2. Bei welchem Gerichte ist der allgemeine Gerichtsstand für Gewerkschaften begründet, deren Grubenfeld sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 16. November 1893 i. S. Gewerkschaft M.: C. (Bekl.) w. D. (Kl.) Rep. VI. 212/93.
 - I. Landgericht Dortmund.
 - II. Oberlandesgericht hamm.

Der Sachverhalt ergiebt sich aus den folgenden Grünben:

"Der vom Rläger bei dem Landgerichte zu Dortmund erhobenen Entschädigungsklage hat die beklagte Gewerkschaft ben Einwand ber Unzuständigkeit bes Gerichtes entgegengesett und benselben in erfter Instanz barauf gestütt, daß sie ausweise ihres Statutes ihr Domizil zu Herne — im Bezirke des Landgerichtes Bochum — habe. Durch Urteil bes Landgerichtes zu Dortmund wurde die Einrebe verworfen, weil das Bergwerk M.=C. im Bezirke des zum erkennenden Gerichte ge= hörigen Amtsgerichtes Castrop liege, und ein besonderer Gerichtsstand für die Beklagte burch beren Statut nicht geregelt sei. Rur Begrün= dung der Berufung machte sodann die Beklagte geltend, daß ihr Bergwerk nur zum kleinen Teile im Amtsgerichtsbezirke Castrop, bagegen zum größten Teile im Amtsgerichtsbezirke Herne liege, und daß deß= halb gemäß § 36 C.B.D. das zuständige Gericht durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht hätte bestimmt werden muffen. Das Oberlandesgericht hat jedoch die Berufung zurückgewiesen. läkt bahingestellt, ob bas Statut ber Beklagten eine besondere Regelung bes Gerichtsstandes enthält, indem es annimmt, daß durch solche Regelung der gesetlich bestimmte allgemeine Gerichtsstand nicht beseitigt werbe, und es erachtet andererseits in Fällen, wo fich ein Bergwerf über mehrere Berichtsbezirke erstrecke, weber die Riff. 2 noch bie Riff. 4 bes § 36 C.B.D. für anwendbar, vielmehr jedes Gericht für auftandig, in beffen Begirke ein Teil bes Bergwerkes belegen ift.

Der nunmehr vorliegenden Revision muß der Erfolg versagt bleiben. Auf die angeblich durch Statut erfolgte Bestimmung eines

besonderen Gerichtsstandes wird von der Revisionsklägerin selbst ein Gewicht nicht mehr gelegt. Jedenfalls ist auch dem Vorberrichter darin beizutreten, daß der in § 19 Abs. 2 C.P.D. für Gewerkschaften bestimmte allgemeine Gerichtsstand burch Statut nicht ausgeschlossen werben kann. Bon welchen Ansichten die Mitglieder der Reichsjustizkommission ausgegangen sein mogen, als sie an die Stelle bes § 19 Abs. 3 bes Regierungsentwurfes, in welchem die Ausschließung ber Bestimmungen in Abss. 1. 2 durch Statut oder in anderer Beise ausbrücklich für statthaft erklärt mar, ben Abs. 3 in seiner jetigen Fassung fetten, läßt sich nicht feststellen, namentlich aus ben Situngsprotofollen (vgl. S. 8. 9. 506) nicht erkennen. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht. Denn wie das Gefet jest gefaßt ift, foll ein burch Statut ober in anderer Beife geregelter Berichtsstand nur julaffig fein "neben bem durch die Borschriften biefes Baragraphen (19) bestimmten Gerichtsstande". Damit aber ist nach dem gewöhnlichen Wortsinne, welcher der Auslegung des Gesetzes zu Grunde gelegt werden muß, ber ursprüngliche Regierungsentwurf nicht bloß, wie einzelne Kommissionsmitglieder angenommen zu haben scheinen, redaktionell geandert, sondern es ift im Gegensate zum Regierungsentwurfe beutlich ausgesprochen, bag ber burch Statut ober in anderer Weise besonders geregelte Gerichtsstand niemals den in ben Absf. 1. 2 bes § 19 bestimmten Gerichtsstand ausschließen, vielmehr mit diesem konkurrieren soll (§ 35 C.B.D.). 1

Es kann sich banach nur fragen, ob der Vorderrichter den § 19 Abs. 2 C.B.D. richtig angewendet hat, und diese Frage muß entgegen den Aussührungen der Beklagten bejaht werden. Wie der in den §§ 25—27 behandelte dingliche Gerichtsstand bei dem Gerichte besgründet ist, in dessen Bezirke die undewegliche Sache liegt, so haben nach dem — aus § 96 des preußischen Berggesetzs vom 24. Juni 1865 übernommenen — § 19 Abs. 2 C.P.O. Gewerkschaften den

¹ Ugl. in diesem Sinne Wach, Handbuch Bd. 1 S. 404; Pland, Lehrbuch Bd. 1 S. 57; Kohler in Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 530; Arndt, Algem. Berggeset vom 24. Juni 1865 Anm. 2 zu § 96, und die Kommentare zur Civilsprozeßordnung von Förster, Gaupp, Hellmann, Kleiner, Puchelt, Keinde (2. Aust.), v. Sarweh, Seuffert, v. Wilmowskisuedy. Anderer Meinung freilich Endemann, Petersen, StrudmannsKoch; Brintmann, Begründung der Klagen Bd. 1 S. 65 Unm. 7.

E. d. K.G. Entich in Einist. XXXII.

allaemeinen Gerichtsftand bei bem Gerichte, in beffen Bezirke bas Berawert liegt. Für ben binglichen Gerichtsstand hat ber § 36 Biff. 4 ben Kall, bag bie Sache in ben Bezirken verschiebener Gerichte belegen ware, ausbrücklich vorgesehen und bahin geregelt, daß bie Bestimmung bes zuständigen Gerichtes burch bas im Instanzenzuge gunächst höhere Gericht erfolgen muß. Dagegen mangelt es an einer speziellen Borschrift barüber, wie sich ber allgemeine Gerichtsftand ber Gewerkichaft gestaltet, wenn bas Bergwert in ben Bezirfen verschiedener Gerichte belegen ift. Die von ber Revision vertretene Meinung, daß in solchem Falle die Zuftändigkeit mit Rücksicht auf die Ungewißheit des Gerichtsftandes nach § 36 Biff. 2 C.P.D. zu bestimmen sei, tann für richtig nicht erachtet werden. Denn bie Biff. 2 bes § 36 findet, wie schon bas Berufungsgericht mit Recht berporgehoben hat, nur dann Anwendung, wenn es mit Rücksicht auf bie Grengen vericiebener Gerichtsbezirte ungewiß ift, welches Gericht zuständig fei. hier aber liegt ein Zweifel bezüglich ber Grenzen ber Gerichtsbegirte nicht vor; vielmehr wird bie Einrede der Unzuftandigfeit lediglich baraus abgeleitet, daß das Bergwerk in mehreren Gerichtsbezirken belegen sei. Wollte man auf diesen Kall bie Riff. 2 bes 6 86 beziehen, fo mußte bie Biff. 4 besfelben Baraarabben überflüsfig erscheinen, ba bie Riff. 2 alsbann auch bei bem binglichen Gerichtsftande zur Anwendung zu bringen fein murbe, falls bie Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen mare. Wie in § 36 Biff. 2. 4, ift aber auch in § 756 C.B.D. ausbrücklich unterichieben zwischen bem Ralle ber Ungewißheit ber Buftanbigfeit mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke und dem Kalle der Lage des Grundstückes in den Bezirten verschiedener Amisaerichte.

Ist hiernach im vorliegenden Falle von der Anwendung des § 36 C.P.D. abzusehen, so kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der Wortlaut des für die Zuständigkeitsfrage allein maßgebenden § 19 Abs. 2 der Einrede der Beklagten zur Seite stehe. Vielmehr nötigt die Fassung dieser Gesetzesvorschrift zu der Annahme, daß, wenn das Bergwerk in mehreren Gerichtsbezirken liegt, der allgemeine Gerichtsstand der Gewerkschaft dei jedem dieser Gerichte begründet ist, und der Kläger gemäß § 35 C.P.D. die Wahl unter den mehreren zuständigen Gerichten hat, wie auch dasselbe gelten müßte, falls dies

selbe Gewerkschaft mehrere in verschiedenen Gerichtsbezirken belegene Bergwerke besäße. Auf eine Erörterung der Frage, ob es zwecksmäßiger erscheinen möchte, wenn das Gesetz auch für diese Fälle die Bestimmung des zuständigen Gerichtes dem höheren Gerichte überwiesen oder etwa das Gericht für zuständig erklärt hätte, in dessen Bezirke der größere Teil des Bergwerkes liegt, ist angesichts der vorerwähnten Vorschriften der Civilprozesordnung nicht einzugehen."...

¹ Abereinstimmend Bach, Handbuch Bb. 1 S. 405. 492—495, und die Kommentare bon Förster, Gaupp, Struckmann-Koch, d. Wilmowskis Levh, sowie auch Klostermann, Kommentar zum preußischen Berggesehe S. 201 Anm. 214, und mit Bezug auf § 96 des preußischen Berggesehes Klostermann, Lehrbuch S. 232. Anderer Meinung hier v. Bülow, Petersen, Rintelen, Seuffert, und für das preußische Berggeseh Bachler, Kommentar S. 172.

D. E.